

<p><b>Sitzungsvorlage Nr. 48/2018</b>  <b>Sitzung: Gemeinderat</b>  <b>Anlage(n):</b>  Anlage 1, Auszug Vermessungsamt  Anlage 2, Skizze der geplanten Ställe  Anlage 3, Luftbild</p>	<p><b>Sitzung am 20.03.2018</b>   <b>AZ: IV-022.31; 632.6/Ku</b>  <b>Erstellt: 05.02.2018</b></p>	
---	---	---

# SITZUNGSVORLAGE

- Öffentlich -

**Erteilung des städtebaulichen Einvernehmens zur Bauvoranfrage über den Neubau von 5 Hühnerställen als Anlage für Rassehühner inkl. Einzäunung in Parzellen, Flst. Nr. 5029, Gewann "Stotzenegert", 72184 Eutingen im Gäu**

## Sachverhalt:

Das Flst. Nr. 5029 im Gewann „Stotzenegert“ befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Eutingen im Gäu und ist somit nach § 35 BauGB zu beurteilen (siehe Anlage 1, Auszug Vermessungsamt).

Nach § 35 (1) BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn es einem der nach § 35 (1) Nr. 1-7 BauGB festgesetzten Betrieben dient, die Erschließung gesichert ist und keine öffentlichen Belange nach § 35 (3) Nr. 1-7 BauGB entgegenstehen. Im Falle der Bauvoranfrage ist dies nicht der Fall, daher ist das Vorhaben nach § 35 (2) BauGB als sonstiges Vorhaben im Außenbereich zu beurteilen.

Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange (§ 35 (3) Nr. 1-7 BauGB) nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Die Hühnerställe in Holzständerbauweise erhalten je eine Grundfläche von ca. 3 m x 6 m. Das Dach wird als Pultdach ausgebildet. Die Traufhöhe beträgt ca. 2,00 m, die Firsthöhe ca. 2,20 m. (siehe Anlage 2, Skizze der geplanten Ställe).

Die Fenster sollen aus Kunststoff oder Holz bestehen. Die Gemeinde schlägt vor diese aus Holz zu gestalten, da sich diese besser in den Außenbereich einfügen. Die Türen sind ebenfalls aus Holz geplant.

Der Bauherr benötigt die Hühnerställe für die Rassehühnerzucht und für den Fall der Einsperrpflicht der Tiere als Ausweichmöglichkeit. Zudem bieten sie eine artgerechte Unterbringung bei schlechtem Wetter.

Die Umgebungsfläche ist bereits, wie auf Anlage 3 (Luftbild), erkennbar durch mehrere bauliche Anlagen vorbelastet. Auch Hühnerställe sind bereits vorhanden. Diese sollen allerdings nun massiver ausgeführt werden. Gegen einer Bebauung mit 5 Hühnerställen bestehen seitens der Gemeinde keine städtebaulichen Bedenken.

Die Gemeinde geht davon aus, dass eine Genehmigung nach § 35 (2) BauGB ohne die Schaffung von planungsrechtlichen Grundlagen (Bebauungsplan Kleingartengebiet mit Tierhaltung) möglich ist, da das Gebiet bereits vorbelastet und kein „typischer Außenbereich“ ist.

Ggfls. sollte das Gebiet in Zukunft bei weiteren Anfragen als Kleingartengebiet mit Tierhaltung überplant werden. Hierfür sollten Planungsmittel in den Haushalt eingestellt werden.

Öffentliche Belange nach § 35 (3) Nr. 1-7 BauGB beispielsweise das Hervorrufen von schädlichen Umwelteinwirkungen, unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbild werden, nach Auffassung der Gemeinde, nicht beeinträchtigt.

Die Naturschutzbehörde wird im Verfahren ebenfalls beteiligt.

Die Zufahrtsstraße zum Flst. Nr. 5029 ist als Schotterweg ausgebildet. Einen Ausbau der Straße kann aus der Erteilung einer Baugenehmigung bzw. der Erteilung des städtebaulichen Einvernehmens zur Bauvoranfrage vom Bauherren nicht abgeleitet werden.

**Beschluss:**

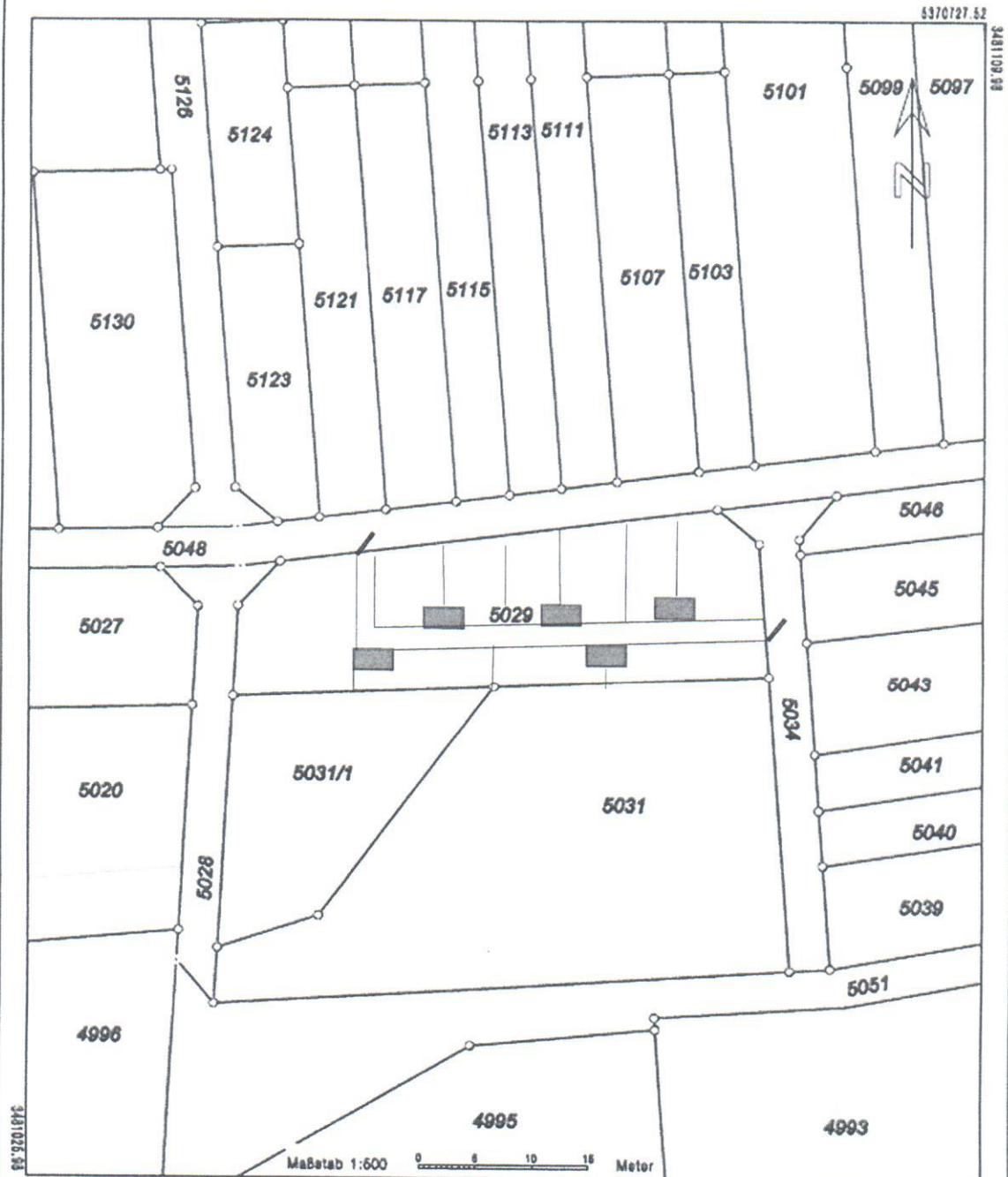
**Das städtebauliche Einvernehmen wird gemäß §§ 35 (2) i.V.m. 36 BauGB erteilt.**

Auszug Vermessungsamt mit Skizze der ungefähren Lage der Hühnerställe

<b>Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg</b>	<b>Auszug aus dem Liegenschaftskataster</b> Liegenschaftskarte 1 : 500 Erstellt am 09.01.2018
<b>Landratsamt Freudenstadt</b> <b>Vermessungsbehörde</b> Landhausstraße 34 72250 Freudenstadt	

Flurstück: 5029  
Flur: 0  
Gemarkung: Eutingen

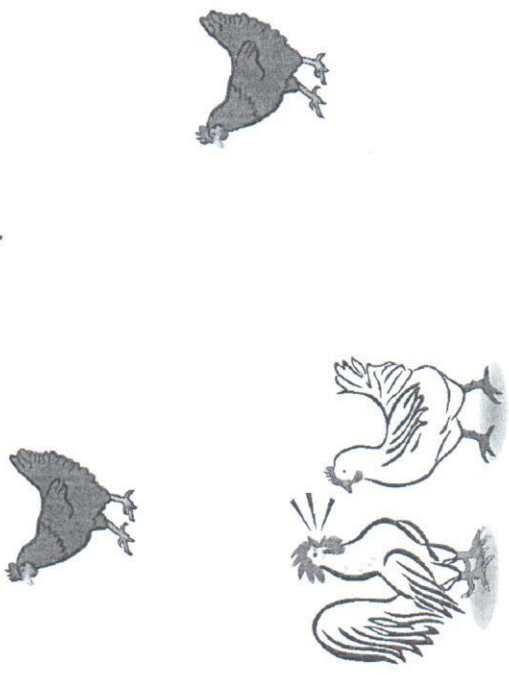
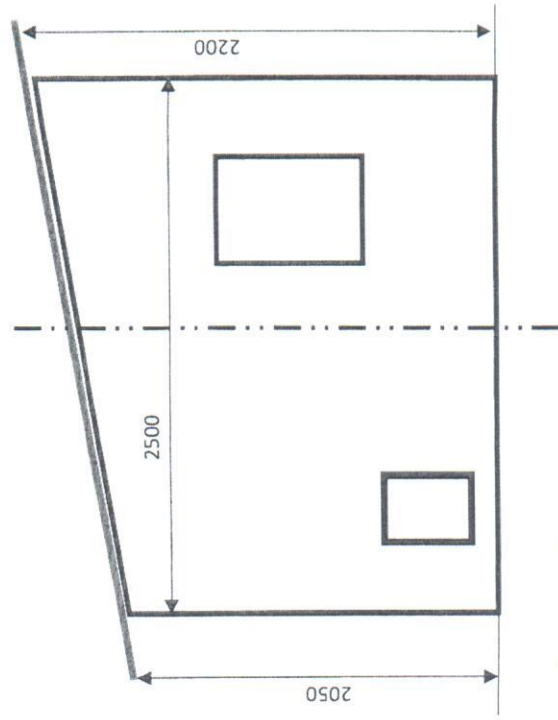
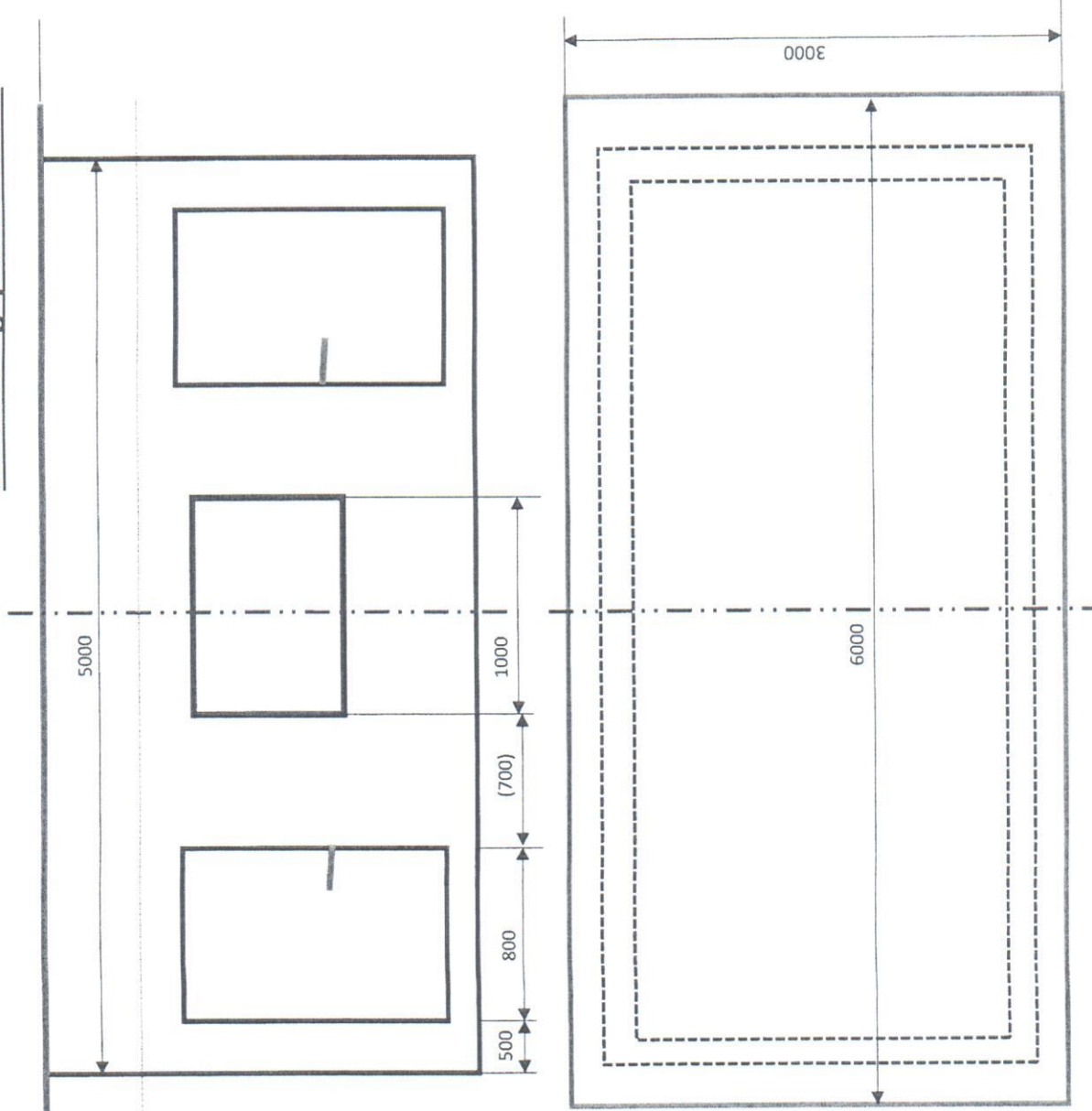
Gemeinde: Eutingen im Gäu  
Kreis: Freudenstadt  
Regierungsbezirk: Karlsruhe



Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster -  
Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich.

Die Basisinformationen und Basisdaten des Liegenschaftskatasters unterliegen dem Verwendungs-  
vorbehalt nach § 2 Abs. 3 und 4 des Vermessungsgesetzes vom 1. Juli 2004 (OB. S. 481, 506),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2010 (OB. S. 566). Sie dürfen vom Empfänger  
nur für den Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt worden sind. Eine Verwendung für  
andere Zwecke ist nur zulässig, wenn die Vermessungsbehörde einverhört hat.

Skizze der geplanten Ställe





Anlage 3, Luftbild  
gef. 15.02.2018, Ku.

Wing  
9

GFLF  
5132

5130  
WBF

A  
5123

A

A

A

A

5045  
A

5034

WEG

5029  
A

5007  
G

5031/1  
G

G

WEG

5028

WEG

Klärwk